

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 13.06.2012 zur sog. Hasskriminalität

**Gesetzentwurf BT-Drs. 17/8131** vom 14.12.2011

**Gesetzentwurf BT-Drs. 17/9345** vom 18.04.2012

**Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als  
besondere Umstände der Strafzumessung**

**Antrag BT-Drs. 17/8796** vom 29.02.2012

**Vorurteilsmotivierte Straftaten wirksam verfolgen**

## Stellungnahme:

Der Entwurf möchte durch das Strafrecht noch „deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen, dass die Gesellschaft Straftaten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Statuts richten, nicht duldet“.

Diesem Ziel schließe ich mich an. Es lässt sich aber nicht mit der vorgeschlagenen Änderung der Strafzumessungsregel des § 46 Abs. 2 StGB erreichen, sondern nur dann, wenn die Strafverfolgungsbehörden und im Jugendstrafverfahren auch die Jugendgerichtshilfe, frühzeitig klären, ob und welche Anhaltspunkte für eine vorurteilsmotivierte Straftat vorliegen. Daher lehne ich die beantragte Änderung des § 46 Abs. 2 StGB ab. Ich schlage stattdessen vor, die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sowie diejenigen zum Jugendgerichtsgesetz zu ändern.

## I. Zur Ergänzung des 46 Abs. 2 StGB

Die geltende Fassung des § 46 Abs. 2 lautet in Satz 1: „Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. So dann benennt Satz 2 einzelne Gesichtspunkte, die hierbei namentlich in Betracht kommen, darunter gleich zu Beginn die „Beweggründe und Ziele des Täters“ und unmittelbar im Anschluss daran „die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille“. Deshalb ist es nach ganz einhelliger Meinung schon jetzt möglich und auch geboten, menschenverachtende Motive zu berücksichtigen und strafscharfend zu bewerten.

Dennoch ist der Verdacht entstanden, dass dies in der tatrichterlichen Strafzumessungspraxis zu selten geschieht. Die Frage ist deshalb zunächst, ob dieser Verdacht zutrifft und sodann, ob die beantragte Änderung der Strafzumessungsregel überhaupt geeignet wäre, die von dem Entwurf als „unbefriedigend“ bezeichnete Rechtslage zu verbessern. Im Ergebnis ist weder das eine noch das andere der Fall.

### 1. Zur tatsächlichen Anwendungspraxis des § 46 Abs. 2 StGB

Wie oft bei der Strafzumessung im Rahmen des § 46 Abs. 2 StGB rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Motive berücksichtigt werden und welche genau, ist durch keine Statistik erfasst.

#### a) Veröffentlichte Strafurteile

Einen ersten Anhalt bieten deshalb nur die veröffentlichten Urteile, die solche Umstände ausdrücklich erwähnen. Deren genaue Zahl ist zwar bislang nicht ermittelt worden. Es ist jedoch unbestreitbar, dass sich auf diese Weise nur wenige Beispiele für eine Berücksichtigung der verschiedenen menschenverachtenden Motive finden lassen.<sup>1</sup> Im Vergleich zu dem Umfang, den die auf der polizeilichen Ebene ermittelten politisch motivierten Straftaten ausmachen, erscheinen die Angaben zu menschenverachtenden Beweggründen auf der Strafzumessungsebene auf den ersten Blick verschwindend gering. Daraus lässt sich allerdings kein Anhaltspunkt für ein Defizit bei der Anwendung des § 46 Abs. 2 StGB ableiten.

---

<sup>1</sup> *Stoltenberg*, ZRP 2012, 119 (ff.) 122 mit Verweis auf die von der Bundesregierung angeführten Rechtsprechungsnachweise in BT-Drucks. 17/3124, S. 8.

Erstens sind politisch motivierte Kriminalität und vorurteilsbedingte Kriminalität nicht in jedem Punkt ein und dasselbe. Während sich die hier gemeinte vorurteilsbedingte sog. Hasskriminalität gegen den einzelnen Menschen richtet, der vom Täter gar nicht als Individuum wahrgenommen wird, erfasst die politische Kriminalität insbesondere auch die gegen den Staat gerichteten Propagandadelikte gem. §§ 86 und 86a StGB. Diese machen mit ca. 70 % sogar den Löwenanteil der politischen Kriminalität aus.

Zweitens wird die politische Kriminalität aufgrund eines besonderen Definitionssystems für die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst. Auf die innere Einstellung des Täters kommt es dabei im Gegensatz zu § 46 Abs. 2 StGB überhaupt nicht an. Wenn sich dies wie bei den Propagandadelikten aus dem äußeren Erscheinungsbild ergibt, werden auf der polizeilichen Ebene selbst solche Delikte als politisch eingeordnet, für die gar kein Täter ermittelt wurde.<sup>2</sup>

Zudem gilt für *alle* bekannt gewordenen Straftaten, für die ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, dass letzten Endes nur ein kleiner Teil verurteilt wird. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Teils lässt sich der Tatverdacht nicht nachweisen, teils wird das Verfahren eingestellt oder mit einem anderen Verfahren verbunden, dessen Gegenstand ein ganz anderes Delikt ist. Speziell zum Definitions- und Selektionsprozess bei der Bearbeitung vorurteilsbedingter Straftaten hat die Untersuchung von Alke *Glet* ergeben, dass in 59 % der von der Polizei erfassten 120 Fälle Anklage erhoben und in weiteren 12 % ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erstellt wurde. Die übrigen 29 % der Fälle wurden eingestellt, davon mehr als die Hälfte, nämlich 63 %, weil sich ein hinreichender, also die Verurteilung wahrscheinlich machender Tatverdacht nicht nachweisen ließ.<sup>3</sup>

Schließlich werden nicht alle, schon gar nicht alle tatrichterlichen Strafurteile veröffentlicht. Und vor allem werden in den schriftlichen Urteilsgründen nicht alle Umstände erwähnt, die bei den Überlegungen zur Strafzumessung überhaupt eine Rolle gespielt haben. Gem. § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO sind nur diejenigen Umstände anzuführen, die für die Zumessung der Strafe *bestimmend* gewesen sind, d.h. genauer, die das Tatgericht in dem konkreten Einzelfall für bestimmend und als erwiesen erachtet hat. Es mag also durchaus vorkommen, dass aufgrund der Täter- und Opfer-

---

<sup>2</sup> Zur Beschreibung der statistischen Erfassungsinstrumente politisch motivierter Kriminalität siehe die Untersuchung von *Glet*, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland*, Freiburg 2011, S. 80 ff., 93 ff. sowie speziell zu fremdenfeindlichen Straftaten bereits *Kubink*, *MSchrKrim* 2002, 325 ff.

<sup>3</sup> *Glet*, aaO, S. 211 ff.

merkmale als Motiv für eine Körperverletzung zunächst Fremdenfeindlichkeit in Betracht kommt, sich aber dann herausstellt, dass das Opfer dem Täter bekannt war und es sich um eine Eifersuchtstat handelte oder dass sich dem Täter die fremdenfeindlichen Motive nicht nachweisen lassen.

#### b) Empirische Untersuchungen

Empirisch ist bislang nur relativ wenig dazu geforscht worden, ob und in welchem Umfang Staatsanwälte und Richter den vorurteilsmotivierten Hintergrund einer Straftat erfassen und dann ggf. auf der Strafzumessungsebene strafscharfend berücksichtigen.

*Krupna* hat dazu Staatsanwälten und Richtern in Thüringen und Hessen einen schriftlichen, standardisierten Fragebogen vorgelegt und insgesamt 194 Antworten erhalten. Die Fragen haben 12 Richter und 65 Staatsanwälte aus Thüringen sowie 44 Richter und 73 Staatsanwälte aus Hessen beantwortet.<sup>4</sup> Dabei haben 88,7 % der Teilnehmer angegeben, dass sie bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage vorurteilsmotivierte Gewalt auf der Strafzumessungsebene berücksichtigen bzw. berücksichtigen würden.<sup>5</sup> Immerhin 10,3 % tun dies aber eher oder überhaupt nicht. Warum, ist nicht bekannt. Fest steht aber, dass sich dies durch eine ausdrückliche Erwähnung der Vorurteilsmotivation in § 46 StGB nicht ändern ließe. Denn die wurde von der ganz überwiegenden Mehrheit der Befragten, nämlich 67 %, abgelehnt.<sup>6</sup>

Die bereits erwähnte Studie von *Glet* war darauf gerichtet, den Verlauf des Definitions- und Selektionsprozesses bei der Bearbeitung von vorurteilsbedingten Straftaten zu untersuchen, angefangen von der polizeilichen Erfassung über die staatsanwaltliche Verfahrenserledigung bis hin zur richterlichen Bewertung bei der Strafzumessung. Dazu wurden die Akten über abgeschlossene Verfahren in Baden-Württemberg aus den Jahren 2004 bis 2008 analysiert und mit den einzelnen Berufsgruppenangehörigen qualitative Experteninterviews durchgeführt.<sup>7</sup> Von den insgesamt 188 angeforderten Strafverfahren wurden 120 übersandt und ausgewertet.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> *Krupna*, Das Konzept der „Hate Crimes“ in Deutschland, Frankfurt am Main 2010, zugl. Diss. Iur. Marburg 2009, S. 189.

<sup>5</sup> *Krupna*, aaO, S. 197.

<sup>6</sup> *Krupna*, aaO, S. 227. Ein weiteres Prozent der Befragten machte hierzu keine Angaben.

<sup>7</sup> *Glet*, aaO, S. 125 ff.

<sup>8</sup> *Glet*, aaO, S. 137.

In 58 dieser Fälle erging ein Urteil oder Strafbefehl nach Erwachsenenstrafrecht, in 21 Fällen ein Urteil nach Jugendstrafrecht. Von den Angeklagten erhielten 32 eine Freiheitsstrafe und 11 eine Jugendstrafe, die teils noch mit weiteren Weisungen ergänzt wurde. Allerdings war die Berücksichtigung der Motivlage bei weitem nicht in allen Fällen entscheidend für die Bestimmung des Strafmaßes. Von den strafschärfenden Umständen waren vor allen die Berücksichtigung von Vorstrafen sowie die Art und Weise der Tatausführung maßgeblich, z.B. wenn diese sich durch eine brutale oder heimtückische Begehungsweise auszeichnete. Eine vorurteilsbedingte Tatmotivation wurde in 16 von 79 Fällen benannt. Gesondert erfasst wurden die niederen Beweggründe in zwei und eine sog. Szeneanbindung in fünf Fällen. Zudem wurden die Auswirkungen der Tat auf das Opfer in 10 Fällen strafschärfend berücksichtigt.<sup>9</sup> Da Mehrfachnennungen möglich waren, handelt es sich nicht unbedingt um verschiedene Fälle.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Umstand, dass die Richter immer – aber offenbar auch nur – dann, wenn bereits die Staatsanwaltschaft in der Anklage Ausführungen zu dem vorurteilsbedingten Motivhintergrund Hintergrund machte, diese Beweggründe im Urteil strafschärfend berücksichtigte.<sup>10</sup> – Auch das spricht dafür, dass sich eine sichere Berücksichtigung der vorurteilsbedingten Motive nur erreichen lässt, wenn bereits die Staatsanwaltschaften entsprechende Ermittlungen vornehmen und dazu ausdrücklich Stellung nehmen. Das gilt umso mehr, als die Untersuchung von *Glet* auch ergeben hat, dass die Verletzten mitunter auf den Privatklageweg verwiesen wurden, da die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Anklage abgelehnt hat. Dies betraf auch einen Fall, in dem Homosexuelle vor einer Diskothek als „Arschficker“, „scheiß Schwuchtel“ und „Schande für Deutschland“ bezeichnet sowie aufgefordert wurden, nach Auschwitz zu fahren um dort vergast zu werden. In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft hieß es dazu: „Der Rechtsfrieden (ist) über den Lebenskreis der Verletzten hinaus nicht gestört und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit“.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> *Glet*, aaO, S. 222.

<sup>10</sup> *Glet*, aaO, S. 228.

<sup>11</sup> *Glet*, aaO, S. 215.

## 2. Zur Bewertung der Rechtslage

Will man solche Verfügungen vermeiden und die 10,3 % von *Krupna* befragten sowie darüber hinaus alle weiteren in Deutschland arbeitenden Richter und Staatsanwälte, die vorurteilsbedingte Motive möglicherweise auch dort, wo kein Doppelverwertungsverbot entgegensteht, gar nicht erst in Betracht ziehen, dazu bewegen, dies doch zu tun, dann lässt sich dies nicht mit einer Änderung des § 46 Abs. 2 StGB erzwingen.

Auch nach einer solch vermeintlichen Klarstellung in § 46 StGB bliebe die Strafzumessung die Sache des Tatrichters. Sie wäre (weiterhin) nur revisibel, wenn die Urteilsgründe bei den Strafzumessungstatsachen wesentliche Gesichtspunkte nicht aufführen würden oder insgesamt eine nur unzureichende Begründung enthielten.<sup>12</sup> Ein Strafzumessungsgrund wird aber nicht allein dadurch zu einem in diesem Sinne wesentlichen Umstand, dass er als Beispiel im Gesetz namentlich aufgeführt ist, sondern nur und erst dann, wenn er in dem konkret zu entscheidenden Fall bei der Zumessung der individuellen Strafe eine bestimmende Rolle einnimmt.

Eine ausdrückliche Bezeichnung der vorurteilsbedingten Motive im Gesetzestext würde nicht zu einer häufigeren Berücksichtigung dieser Motive als strafschärfende Umstände führen. Dies hat eine 2011 veröffentlichte kanadische Studie gezeigt. In das kanadische Strafgesetzbuch wurde bereits 1995 eine Strafzumessungsregel eingeführt, wonach vorurteilsbedingte Kriminalität ausdrücklich strafschärfend zu berücksichtigen ist.<sup>13</sup> Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Strafschärfungsregel haben die kanadischen Gerichte Hass grundsätzlich strafschärfend berücksichtigt,<sup>14</sup> und danach war dies nicht häufiger der Fall. Selbst noch in den Jahren 2006 und 2007 wurde die neue Strafzumessungsregel in jeweils nur insgesamt fünf (veröffentlichten) Fällen angewendet.<sup>15</sup> Man vermutet, dass die richterliche Zurückhaltung u.a. daran liegt, dass die Voraussetzungen als zu streng erscheinen, nicht zuletzt deshalb, weil es nun schwieriger sei, „normalen, allgemeinen“ Hass von solchem im spezifischen Sinne der sog.

---

<sup>12</sup> *Stree/Kinzig* in Schönke/Schröder-StGB, 28. Aufl. 2010, § 46 Rn. 65.

<sup>13</sup> Section 718.2 (a) (i) des Canadian Criminal Code, in Kraft getreten am 15. Juni 1995, vgl. Bill C-41. – Der Charakter der kanadischen allgemeinen Strafzumessungsgründe hat Ähnlichkeit mit den deutschen Regelbeispielen.

<sup>14</sup> *Lawrence/Verdun-Jones*, *Criminal Law Quarterly*, 57 (2011), 33.

<sup>15</sup> *Lawrence/Verdun-Jones*, *Criminal Law Quarterly*, 57 (2011), 28 ff. (29).

Hasskriminalität zu unterscheiden.<sup>16</sup> Das ist ein Gesichtspunkt, der für die Analyse der vorgeschlagenen Änderung des § 46 Abs. 2 StGB ganz besondere Beachtung verlangt:

Zunächst ist zu bedenken, dass es für das deutsche Strafzumessungsrecht einen Systembruch darstellen würde, wenn einzelne vorurteilsbedingte Motive ausdrücklich als Strafzumessungstatsachen aufgeführt würden. Das Strafgesetzbuch kennt zwar für einzelne Straftatbestände sogenannte benannte Strafschärfungsgründe, die in den „besonders schweren Fällen“ als Regelbeispiele zu einer Verschiebung des Strafrahmens führen. Doch zum einen knüpfen diese Regelbeispiele stets ausschließlich an das tatbestandsspezifische Unrecht an. Und zum anderen wurde im Hinblick auf die allgemeinen Strafzumessungstatsachen im Rahmen des § 46 StGB bewusst auf jegliche Regelbeispieltechnik oder ähnliches verzichtet, wie man sie in anderen Ländern wie eben auch Kanada kennt. Anders als hierzulande bezeichnet das Strafgesetz dort neben den Vorurteilsmotiven auch weitere, spezielle Strafschärfungsgründe. Dazu gehören etwa das Ausnutzen eines Partners oder Kindes, einer Vertrauensstellung oder die Handlung für eine kriminelle Organisation.

Die vom deutschen Gesetzgeber für die in § 46 Abs. 2 StGB aufgeführten Strafzumessungstatsachen gewählte Formulierung lässt bislang den Raum, für die einzelnen „Umstände“ und somit auch für die Ziele und die Beweggründe des Täters strafschärfende Gesichtspunkte ebenso aufzuführen, wie aber auch strafmildernde. Sie enthält zudem keinerlei Vorgaben für das Ausmaß, in dem ein solcher Umstand vorliegen muss, damit er berücksichtigt werden kann oder gar muss. Absolut ist bei der Strafzumessung nur das Verbot, die eingeschränkte Lebenserwartung eines Menschen oder seine Behinderung als strafmildernd zu berücksichtigen. Das hat der BGH in einem Fall klargestellt, in dem ein Vater sein schwerstbehindertes Neugeborenes tötete. Gleichwohl galt es aber Milderungsgründe anzuerkennen, nämlich die Tatsache, dass der Vater auch aus Mitleid handelte und dass er sich in einer notstandsähnlichen Situation wähnte, weil er glaubte, dass an der Belastung seine Ehe zerbrechen usw.<sup>17</sup>

Wie aber wäre dieser Fall wohl zu bewerten gewesen, wenn die Tat wegen der Behinderung des Kindes als „menschenverachtend“ kategorisiert worden wäre? Könnten angesichts eines solch vernichtenden Urteils, das mit einem absoluten Begriff operiert, abwägende, strafmildernde Erwägungen überhaupt noch Bedeutung

---

<sup>16</sup> *Lawrence/Verdun-Jones*, Criminal Law Quarterly, 57 (2011), 35.

erlangen? Und muss bzw. kann eigentlich „normaler“, also nicht vorurteilsbedingter, sondern beispielsweise aus Eifersucht entstandener Hass dieselbe Wertigkeit haben, wie die Menschenverachtung? Mit anderen Worten: Man muss die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Gerichte durch die beantragte Änderung des § 46 Abs. 2 StGB stark verunsichert würden und sich scheuen könnten, so weit zu gehen, menschenverachtende Motive anzunehmen. Dann wäre das genaue Gegenteil des eigentlich Gewollten erreicht. Und um es gleich vorwegzunehmen: Auch eine Rückkehr zu einer Aufzählung der einzelnen Diskriminierungstatbestände innerhalb des § 46 Abs. 2 StGB, d.h. ein bloßer Verzicht auf die Erwähnung der Menschenverachtung, stellt keine sinnvolle Alternative dar. Das aber nicht allein, weil vielleicht immer mehr Gruppen wünschen könnten, in diese Vorschrift aufgenommen zu werden. Vielmehr wäre zu befürchten, dass strafmildernde Beweggründe und Ziele des Täters künftig weniger beachtet würden, wenn das Gesetz an einem Beispiel nur deren strafscharfende Wirkung hervorheben würde.

### 3. Handlungsbedarf

Im Hinblick auf eine Änderung des § 46 Abs. 2 StGB besteht nach alledem keinerlei Handlungsbedarf. Er ergibt sich auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt internationalen Rechts. Der Europarat hat in seinem Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 28. November 2008<sup>18</sup> mit Blick auf die verschiedenen Rechtsordnungen in seinem Art. 4 zur Strafzumessung nicht ohne Grund zwei gleichwertige Alternativen vorgesehen. Danach müssen solche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten, so wie das in etwa bei den Regelbeispielen der Fall ist. „*Andernfalls* (müssen) sie bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden *können*.“<sup>19</sup> Diese Möglichkeit besteht in Deutschland in ausreichendem Maße.<sup>20</sup>

Unsicherheit besteht jedoch an einer anderen Stelle. Das deutsche Recht muss gewährleisten, dass vorurteilsbedingte Motive im Strafprozess vollständig aufgeklärt wer-

---

<sup>17</sup> BGH NStZ-RR 2006, 270.

<sup>18</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, L 328/55 III vom 05.12.2008.

<sup>19</sup> Hervorhebung nicht im Original.

<sup>20</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 46 ff.



den. Das ergibt sich bereits aus dem Benachteiligungsgebot gem. Art. 3 Abs. 3 GG<sup>21</sup> und nicht zuletzt aus dem Diskriminierungsverbot gem. Art. 14 EMRK<sup>22</sup> und seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.<sup>23</sup> Der Gerichtshof hat – wenn auch bislang nicht für Deutschland – bereits mehrfach eine Verletzung des Art. 14 EMRK bejaht, weil die Strafverfolgungsbehörden es bei rassistisch motivierter Gewalt unterlassen haben, ernsthafte Untersuchungen durchzuführen oder aufzuklären, ob solche Motive tatsächlich vorlagen.<sup>24</sup> Doch auch für Deutschland deuten die Untersuchungsergebnisse von *Krupna* und *Glet* darauf hin, dass vorurteilsbedingte Tatmotive jedenfalls nicht in allen Fällen vollständig aufgeklärt und umfassend berücksichtigt werden, und zwar ungeachtet dessen, dass die Staatsanwaltschaften die Ermittlungen bereits jetzt gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 StPO auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

Es ist daher zunächst im Rahmen einer bundesweiten Studie aufzuklären, wie groß die Defizite tatsächlich sind und wo die Ursachen liegen. Sodann ist zu prüfen, inwieweit es einer Ergänzung der RiStBV bedarf. Die RiStBV Nr. 14 befasst sich mit der Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten, Nr. 15 allgemein mit der Aufklärung der für die Rechtsfolgenbestimmung bedeutsamen Umstände. Dabei enthält RiStBV Nr. 15 Abs. 4 bereits detaillierte Angaben über die bei Körperverletzungen zu treffenden Feststellungen. Hieran anknüpfend oder im Anschluss an RiStBV Nr. 14 ließe sich auch eine Vorschrift aufnehmen, derzufolge aufzuklären ist, ob der Beschuldigte die Tat aus vorurteilsmotivierter Kriminalität begangen hat. Es wäre zudem zu prüfen, ob für das Jugendstrafverfahren die Richtlinie zu § 38 JGG dahingehend ergänzt werden sollte, dass die Jugendgerichtshilfe vorurteilsbedingte Motive in ihrem Bericht aufzunehmen hat.

Schließlich ist zu überlegen, ob und in welcher Form in den RiStBV klarzustellen ist, dass die Verfolgung vorurteilsbedingter Kriminalität im öffentlichen Interesse liegt. Das

---

<sup>21</sup> Art. 3 Abs. 3 GG lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

<sup>22</sup> Art. 14 EMRK lautet: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

<sup>23</sup> *Weiß*, in: Sieber/Brüner/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 1. Aufl. 2011, § 25, 424; *Stoltenberg*, ZRP 2012, 120.

<sup>24</sup> EGMR, Urt. v. 31.5.2007 -40116/02 *Secic/Kroatien*; speziell im Hinblick auf die Ermittlung potentiell rassistischer Motive EGMR (Große Kammer), Urt. v. 6.7.2005 – 43577/98 und 43579/98 *Nachova u.a./Bulgarien*; vgl. auch EGMR, Urt. v. 4.3.2008, *Stoica v. Romania*, Application no. 42722/02.

öffentliche Interesse findet sowohl bei der Einstellung nach § 153 und § 153a StPO wie auch bei der Verweisung auf den Privatklageweg gem. § 374 StPO Erwähnung. Es kann unter Umständen aber auch einen fehlenden Strafantrag ersetzen, etwa bei der Körperverletzung nach §§ 223, 230 StGB. Die RiStBV enthalten dementsprechend an ganz verschiedener Stelle Hinweise darauf, was unter einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung zu verstehen ist. Am ausführlichsten ist RiStBV Nr. 86 Abs. 2. Danach wird ein öffentliches Interesse „in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Roheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben“ liegt. Nach dem oben zum geltenden § 46 Abs. 2 StGB Gesagten ist offenkundig, dass demnach auch die Verfolgung vorurteilsbedingter Kriminalität ein öffentliches Interesse darstellt.

Das scheint zunächst gegen eine Klarstellung in den RiStBV zu sprechen. Denn auch wenn sich die zitierte RiStBV Nr. 86 nur auf die Privatklegesachen bezieht, ist sie bei Beleidigungen (RiStBV Nr. 229 Abs. 1 Nr. 2) und Körperverletzungen (RiStBV Nr. 233) ergänzend heranzuziehen. Für die Behandlung dieser Delikte finden sich in den RiStBV darüber hinaus detaillierte Beispiele dafür, dass etwa bei einer im Rahmen einer Familienzwiseigkeit begangenen Beleidigung kein öffentliches Interesse der Strafverfolgung gegeben ist, sehr wohl aber bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung (RiStBV Nr. 243 Abs. 3). Letzteres ergibt sich streng genommen ebenfalls schon aus der in Nr. 86 erwähnten Gefährlichkeit der Tat, in diesem Fall der Teilnahme am per se gefährlichen Straßenverkehr. Wenn aber schon auf das öffentliche Interesse speziell einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung hingewiesen werden kann und offenbar ja auch muss, dann erscheint es erst recht geboten, RiStBV Nr. 86 Abs. 2 im Hinblick auf die vorurteilsbedingte Kriminalität zu ergänzen. Die Vorschrift könnte statt bislang nur von „niedrigen Beweggründen“ künftig von „vorurteilsbedingten oder sonstigen niedrigen Beweggründen“ sprechen.

Das Strafrecht bedarf aber keiner symbolischen Gesetzgebung um ein „Zeichen“ gegen vorurteilsbedingte Kriminalität zu setzen, wie es die SPD-Fraktion vorschlägt. Denn nichts drückt die Missbilligung einer Tat deutlicher aus als ein strafrechtlicher Schuldspruch mit seinem Unwerturteil, der buchstäblich im Namen des Volkes ergeht.